

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 28.06.1989 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiert zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
2. Durch die Änderung sollen die textl. Festsetzungen (Stand: 12.02.1997) – siehe Anlage– der 1. förmlichen Änderung dahingehend geändert werden, dass die Ziff. 1.2 ganz gestrichen wird. Damit werden Garagen auch wieder außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.
3. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.
4. Gem. § 13 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und den betroffenen Bürgern und sonstigen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, indem die Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats nach öffentl. Bekanntmachung ausgelegt/-hängt wird.
5. Die berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.